

I. Geltungsbereich

Alle Verträge werden ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung unserer nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber / Auftragnehmer finden keine Anwendung, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Preisangebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise und Währungen. Diese gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer, gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Kosten nicht ein. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch uns.

2. Entwürfe, Probestat, Probeabdrücke, Korrekturabzüge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, sind vergütungspflichtig, auch wenn die weitere Durchführung des Auftrages nicht erteilt wird.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. ges. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, anschließend gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

IV. Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für jede schriftliche Mahnung berechnen wir Kosten in Höhe von € 3,00.

2. Uns steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt unfrei ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wir können den Transport auf Wunsch für den Auftraggeber vornehmen lassen, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir sind in der Wahl der Transportmittel frei. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und zu seinen Lasten abgeschlossen. Angegebene Liefertermine beziehen sich auf den Absendetag der Ware ab Druckerei, es sind keine Fixtermine.

2. Feste Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk verlässt oder wegen Unmöglichkeit des Versands eingelagert wird. Für die Dauer des Satzes oder der Lithographie durch den Auftragnehmer sowie der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klischees, Korrekturabzüge usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner schriftlichen Stellungnahme bei uns. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der schriftlichen Bestätigung der Änderungen durch uns.

3. Der Auftraggeber ist mit Lieferung und Berechnung der Ware bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin einverstanden. Preisnachlässe und Valutierungen erfolgen nicht.

4. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann nicht verlangt werden.

5. Betriebsstörungen - sowohl im eigenen Betrieb als auch in dem eines Zulieferers, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, befreien uns jedoch von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

VI. Beanstandungen

1. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

2. Werden Daten bzw. Filme mit und ohne Proof (auch Andrucke, Ausdrücke, im folgenden Proof genannt) durch den Auftraggeber, bzw. in dessen Auftrag durch Dritte beigelegt, so sind diese ohne jeden Korrekturabzug von unserer Seite druckreif, sofern ein Korrekturabzug durch den Kunden nicht schriftlich in Auftrag gegeben wird. Weichen die Filme oder Daten in Text oder Farbe vom Proof ab, so sind diese Abweichungen deutlich auf dem Proof zu kennzeichnen. Zu einer Überprüfung sind wir nicht verpflichtet. Für Fehler und daraus resultierende Kosten wie Maschinenstillstand etc. haftet allein der Auftraggeber.

3. Beanstandungen sind nur schriftlich und innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig.

4. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferanten für zulässig erklärt sind. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Cellophanierung, Kaschierung etc. haften wir nur soweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Soweit Sonderarbeiten, wie z. B. besondere Heftungen, Aufhängungen, Spiralbindungen, Cellophanierungen, Kaschierungen usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Proof und Auftragsdruck.

6. Der Auftraggeber akzeptiert, dass Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage erfolgen können. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Mehr- oder Minderlieferung verpflichtet. Der Kaufpreis erhöht oder vermindert sich im Verhältnis der erbrachten Mehr- oder Minderleistung.

7. Bei berechtigten Mängelansprüchen sind wir zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Sofern die Nachbesserung fehl schlägt oder wir auf unser Nachbesserungsrecht verzichten, steht dem Auftraggeber ausschließlich ein Recht auf Minderung zu. Das Recht auf Wandlung wird ausgeschlossen. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in XI. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

VII. Korrekturabzüge, Satzfehler

1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzusenden. Von uns verursachte Satzfehler werden kostenfrei berichtet, Autorenkorrekturen werden nach Aufwand berechnet. Von uns gefertigte Druckunterlagen, von denen der Auftraggeber eine Durchschrift erhält, sind vom Auftraggeber genauestens zu prüfen, da sie als Bestätigung der Druckausführung gelten. Von einem eventuellen Endabnehmer aufzugebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

2. Wird die Übersendung von Korrekturabzügen nicht verlangt, so haften wir für etwa vorhandene Satzfehler nur bei grobem Verschulden. Sind Korrekturabzüge oder Andrucke vom Auftraggeber für druckreif erklärt, gehen alle Kosten, die durch eine vom Auftraggeber gewünschte nachträgliche Änderung des Satzes und/oder des Klischees entstehen, zu seinen Lasten. Ferner werden nachträgliche verlangte Änderungen, die auf Unleserlichkeit oder mangelnde Eindeutigkeit des Druckmanuskriptes zurückzuführen sind, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

VIII. Unterlieferanten

1. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber bestellte Arbeiten oder Gegenstände ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen zu lassen. Im Verhältnis zum Auftraggeber haften wir für Schäden oder Verluste, die bei unseren Subunternehmern auftreten, nur bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Subunternehmer.

2. Druckereien, Verlage und andere Vorlieferanten, die von uns Druckaufträge erhalten, verpflichten sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch wenn sie ihren Geschäftsbetrieb veräußern sollten. Gleichzeitig wird uns in jedem Fall absoluter Kundenschutz gewährt, auch für Folgejahre, in denen keine Bestellung erfolgt. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich jedem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

IX. Stornierung, Stornierungskosten

Wird ein Auftrag nach Bestätigung durch uns seitens des Auftraggebers storniert, oder werden wir durch ein Verhalten des Auftraggebers berechtigt veranlasst, den Auftrag unsererseits zu stornieren, schuldet der Auftraggeber Stornierungskosten in Höhe von mindestens 30% des Auftragswertes, vorbehaltlich eventuell weiterer Berechnung infolge bereits geleisteter Arbeiten.

X. Verwahren, Versicherung

Halb- und Fertigerzeugnisse und sonstige Materialien oder Unterlagen (übergebene oder von uns erstellte Daten, Datenträger, Lithosätze, Filme, Proofs, Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, lagemde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen) nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus in Verwahrung. Die Verwahrung kann auch im Außenlager oder bei Unterlieferanten erfolgen. Wenn die hier genannten Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder gegen jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Wir haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für fremde Daten, Datenträger, Manuskripte, Originale, Druckstöcke und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen abgefordert worden sind, übernehmen wir keine Haftung.

XI. Haftung und Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Zf. XI. eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit für unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Auftraggebers oder dem Schutz von dessen Eigentum von erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit wir gemäß XI.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrserüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von € 50.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Die Einschränkungen dieser Zf. XI gelten nicht für eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProdHaftG.

XII. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen (einschließlich Zinsen, etwaiger Prozess- und sonstiger Nebenkosten) gegen den Auftraggeber unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Ware darf vor voller Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht bestellt.

2. Bei einer Rückgabe der Vorbehaltsware an uns wird der aus der Weiterveräußerung erzielte Erlös, bei einer Zahlung der abgetretenen Forderung der aufgrund der Abtretung gezahlte Betrag, jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf unsere noch offenen Zahlungsforderungen angerechnet.

3. Die von uns zur Herstellung des Vertragszeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten und Datenträger, Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten, Stanzen und Stehsätze bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben des Kunden über seine Kreditwürdigkeit oder wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung einer Insolvenz beantragt wurde, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, sofern der Kunde die Gegenleistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat.

XIII. Verpackung

Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.

XIV. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt bei uns. Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Wir erwerben Eigentum an von und für uns entwickelten Druckplatten.

XV. Datenschutz

1. Der Kunde willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Geschäftszweckes vom Auftragnehmer erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.

2. Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) vom Auftragnehmer gespeichert und verarbeitet. Persönliche Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung erfragt, es sei denn, der Kunde wünscht zusätzliche Service-Dienstleistungen.

3. Der Auftragnehmer gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Vertragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

4. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Kunde kann jederzeit eine Löschung seiner Daten erwirken. Er hat ferner das Recht jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten zu verlangen. Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.

Hinweis: Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Unterlieferanten, Versicherungen etc.) zu übermitteln.

XVI. Impressum

Wir können auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise unsere Firma anbringen.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist ausschließlich der Sitz unserer Niederlassung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, geltend zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.